

► Kostenrecht

Kein Antrag auf Kostenentscheidung nach Vergleich

| Sind sich die Parteien bei einem außergerichtlichen Vergleich einig, dass die Kosten bezüglich des laufenden Verfahrens insgesamt gegeneinander aufgehoben werden, ist der Antrag auf Erlass einer Kostenentscheidung nach § 91a ZPO unzulässig (OLG Hamm 29.6.21, 10 W 27/21, Abruf-Nr. 225062). |

Ein Kostenbeschluss ist nach einer vergleichswisen Einigung regelmäßig nicht erforderlich. Denn die kostenrechtlichen Folgen eines Vergleichs, mittels dessen die Parteien einen Rechtsstreit zur Erledigung bringen, sind in § 98 ZPO geregelt. Diese Vorschrift gilt nicht nur für den gerichtlichen, sondern auch für den außergerichtlichen Vergleich. Danach ist in erster Linie eine Vereinbarung der Parteien über die Kosten des Rechtsstreits maßgebend. Aus § 98 ZPO ergibt sich somit, wer im Falle eines – gerichtlichen oder außergerichtlichen – Vergleichs die Kosten des Rechtsstreits zu tragen hat. Es bedarf also nicht noch einer gerichtlichen Entscheidung.

MERKE | Der BGH hatte dies schon im Jahr 1969 entschieden (14.7.69, X ZR 40/65) und ist bis heute nicht davon abgerückt. In der Literatur finden sich andere Auffassungen, wonach die vereinbarte Kostenregelung tituliert werden muss (Zöller/Herget, 33. Aufl. 2020, § 98 Rn. 6; Schulz, in MüKo-ZPO, 6. Aufl. 2020, § 98 Rn. 35).

(mitgeteilt von VRiOLG Frank-Michael Goebel, Koblenz)

► Kostenrecht

Das zählt zu den Kosten eines außergerichtlichen Vergleichs

| Zu den Kosten eines außergerichtlichen Vergleichs zählt regelmäßig nur die Einigungsgebühr (OLG Hamm 6.8.21, 25 W 103/21, Abruf-Nr. 225060). |

Die Parteien stritten im vorliegenden Fall um die Frage, ob die Einigungs- und die Terminsgebühr (als Besprechungsgebühr) eines außergerichtlichen Vergleichs mit Berufungsrücknahme im Kostenfestsetzungsverfahren berücksichtigt werden können. Diese Kosten zählen nach dem OLG aber nur dann zu den ggf. zu erstattenden Kosten des Rechtsstreits, wenn die Parteien dies vereinbart haben. Anderenfalls gilt § 98 S. 1 ZPO, d. h. jede Partei trägt ihre Kosten selbst.

MERKE | Etwas anderes gilt für eine in diesem Zusammenhang entstandene Terminsgebühr nach Vorbem. 3 Abs. 3, S. 3 Nr. 2 VV RVG. Diese ist in der Regel den Rechtsmittelkosten zuzuordnen. Ansonsten müssen die Bevollmächtigten im Einigungsfall nicht nur das Entstehen, sondern auch das Titulieren der Vergütungs- und Erstattungsansprüche im Kostenfestsetzungsverfahren in den Blick nehmen und dafür eine Regelung finden.

(mitgeteilt von VRiOLG Frank-Michael Goebel, Koblenz)



IHR PLUS IM NETZ
rvgprof.iww.de
Abruf-Nr. 225062



IHR PLUS IM NETZ
rvgprof.iww.de
Abruf-Nr. 225060

**Bei Vergleich
Kostentragung
vereinbaren!**